



Maulkörbe für Kampfhunde

Die Hunde sollten mit angesteckten „Judensternen“ durch das Brandenburger Tor ziehen. Auf solche geschmacklosen und politisch verfehlten Protestideen brachten die verschärften Hundeverordnungen die Berliner HundebesitzerInnen. Die Forderungen nach Maulkorb, Leinenzwang und Hundeführerschein sind nicht neu. Jedoch, nachdem Ende Juni 2000 in Hamburg ein kleiner Junge totgebissen wurde, war das Maß voll. Sämtliche Bundesländer haben strenge Verordnungen erlassen bzw. bestehende Regelungen entsprechend verschärft. Bloß Bayern brauchte nicht nachziehen, da dort schon seit 1992 strenge Vorschriften gelten, die den Hunden und ihren HalterInnen das Leben schwer machen. Die Bundesregierung hat nachgezogen und einen Entwurf für ein Gesetz „zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ verabschiedet. Das neue Gesetz ergänzt die Vorschriften der Länder und sieht unter anderem einen Straftatbestand „Zucht gefährlicher Hunde“ vor, der mit Freiheitsstrafe bestraft werden kann. Der Kampf gegen gefährliche Hunde ist allerdings in erster Linie Sache der Länder, für weitergehende Verbote fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Eine einheitliche Regelung wird es aber nicht geben, da die Länder sich bisher nicht auf eine einheitliche Linie einigen konnten. Gemeinsam ist diesen Regelungen der Leinen- und Maulkorbzwang, die vor allem für die als besonders gefährlich eingeschätzten Pitbulls, Staffordshire-Bullterrier und American Staffordshire-Terrier gilt. Im übrigen gibt es Unterschiede. In Bremen fallen zum Beispiel alle „Kampfhunde“ unter die Vorschrift, während Nordrhein-Westfalen dreizehn Kampfhunderassen und zusätzlich 29 möglicherweise gefährliche Hunderassen erfaßt. Wie diese auf dem Papier stehenden Vorschriften in der Praxis umgesetzt werden, steht allerdings auf einem anderen Blatt. Wer stellt in Bremen fest, was ein Kampfhund ist, wer sagt den nordrheinwestfälischen OrdnungsamtsmitarbeiterInnen ob der betreffende Hund zu den 42 möglicherweise gefährlichen

Hunderassen gehört. Vielleicht handelt es sich auch um einen Mischling, der durch alle Maschen schlüpft. Geschickte AnwältInnen halten die Verordnungen sowieso nicht für gerichtsfest und gehen davon aus, daß ein unzulässiger Eingriff in das Eigentum vorliegt, wenn ein bisher nicht auffälliger Kampfhund aus dem Verkehr gezogen werden soll. Juristisch ist zwar noch vieles ungeklärt, praktisch zeigen die Verbote aber Wirkung und die PolitikerInnen haben Handlungsstärke beweisen können. Ein ideales Thema für das Sommerloch ...
Stefan Soost, Berlin.

Ausgespart? Deutsche Sparkassen im Visier der EU-Kommission

Im Juli hat die Europäische Bankenvereinigung, eine Lobbyorganisation privater Banken, der EU-Kommission eine umfangreiche Beschwerdeschrift vorgelegt, die erneut das deutsche System des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens in Frage stellt. Sie richtet sich u. a. gegen die Westdeutsche Landesbank/Girozentrale (WestLB) und die Stadtparkasse Köln. EU-Wettbewerbskommissar Monti soll prüfen, ob die im Sparkassengesetz NRW verankerte „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“ (das sind kommunale Haftungsgarantien für die Sparkassen, die sich in allen Bundesländern finden) nicht unzulässige Beihilfen nach den Artikeln 87 und 88 EU-Vertrag darstellen. Nach diesen Vorschriften sind staatliche Beihilfen an private wie öffentliche Unternehmen nur ausnahmsweise zulässig. Die Garantien verschaffen den Sparkassen und Landesbanken nach Ansicht der Privatbanken einen Wettbewerbsvorteil.

Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, unterstützt von vielen deutschen PolitikerInnen, sehen das aber anders. Sie verweisen vor allem auf den öffentlichen Auftrag der Sparkassen, Finanzdienstleistungen für den regionalen Mittelstand und die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, und die dadurch bedingten höheren Kosten. Manche befürchten zudem, daß die Privatbanken in bester kapitalistischer Manier lediglich Konkurrenten vom Markt verdrängen wollen.

Monti hat jetzt mit dem Prüfverfahren begonnen. Kürzlich bekannt gewordene interne Papiere deuten dabei eine Kompromißlösung an: Die Sparkassen müßten sich wieder auf ihre ursprüngliche Zweckbestimmung besinnen und z. B. überregionale Aktivitäten strikt vermeiden. Für die zum Teil wie Großbanken agierenden Landesbanken gäbe es dann aber keine Zukunft mehr.

Mittelbar wird sich demnächst auch der EuGH mit dem Problem beschäftigen. Bereits im Mai hatte Monti in einem anderen Fall die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH verklagt. Dabei geht es um die Übertragung einer Wohnungsbauanstalt auf die WestLB, für die das Land NRW als Eigentümer einen Zinssatz weit unter Marktniveau verlangt hatte. Monti sieht darin eine unzulässige Beihilfe in Höhe von ca. 1,6 Mrd. DM und besteht auf Rückzahlung dieser Summe. Gleichzeitig hat er die Überprüfung ähnlicher Fälle in anderen Bundesländern angekündigt.

Bei alledem geht es um ein grundsätzliches europapolitisches Problem: Kann und soll in der EU der Zukunft „Daseinsvorsorge“ (z. B. Rundfunk, Verkehr oder Kreditwesen) überhaupt noch staatlich betrieben werden, und wenn, in welchem Umfang?

Andreas Funke, Köln.



Der elektronisch überwachte Hausarrest

Am 9. Juli 1999 beschloss der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Dieser schlägt vor, den Bundesländern durch eine auf vier Jahre befristete Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zu eröffnen, den elektronischen Hausarrest im Strafvollzug zu erproben. Die Fußfessel ist ein mit einem Zentralcomputer verbundener elektronischer Peilsender in der Größe einer Zigarettenschachtel, der dem Straftäter am Fußgelenk befestigt wird. Mittels dieses Senders wird permanent die An- und Abwesenheit des Trägers in seiner Wohnung überprüft. Der Verurteilte kann dann trotz Arrestes einer geregelten Beschäftigung nachgehen.

Nach dem Entwurf soll die Fußfessel im Wege der sogenannten „Vollzugslösung“ erprobt werden. Dies bedeutet, daß der Hausarrest als Vollzugsform nur angewendet wird, wenn ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe bzw. vollstreckbaren Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Fessel könnte demnach nicht, wie in dem Entwurf ursprünglich vorgesehen, als selbständiges Institut, neben Geld- und Freiheitsstrafe treten. So will man vermeiden, daß der Hausarrest eine Alternative zu Geld- oder Bewährungsstrafen wird.

In Hessen wollte man nicht auf die Zustimmung des Bundestages warten und erprobt dort die Fußfessel mit dem Status einer Bewährungsauflage im Rahmen eines vom Max Planck-Institutes begleiteten, auf zwei Jahre angelegten, Modellversuches: Am 2. Mai 2000 wurde durch das Amtsgericht Frankfurt a. M. erstmals in Deutschland ein Angeklagter zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verurteilt. Der Zielrichtung der Bundesratsinitiative entgegengesetzt wird hier, wie Justizminister Carsten Wagner ausdrücklich betont, der Hausarrest nicht als Haftsurrogat sondern zu einer wirksameren Kontrolle von Bewährungsauflagen eingesetzt.

Maike Helling, Köln.

Die geplante Mietrechtsreform

Das Bundeskabinett hat im Juli einen Entwurf für eine Neugliederung des Mietrechts beschlossen. Das eigentliche Gesetzgebungsverfahren soll im Herbst beginnen. In Kraft treten werden die Änderungen voraussichtlich schon Mitte 2001. Die Grundintention der Reform ist eine Vereinfachung des Mietrechts, um MieterInnen wie VermieterInnen mehr Transparenz zu verschaffen. Hierzu werden alle gesetzlichen Regelungen über die Miete von Wohnraum in das BGB eingegliedert.

Der Gesetzentwurf wird von MieterInnen- sowie von VermieterInnenverbänden kritisiert; beide Lobbygruppen wollen im eigentlichen Gesetzgebungsverfahren noch wesentliche Änderungen durchsetzen.

Großer Streitpunkt sind die reformierten Kündigungsfristen: So gilt für MieterInnen bei einer Mietzeit bis fünf Jahre eine Kündigungsfrist von drei Monaten, ab fünf Jahren eine Frist von sechs Monaten. VermieterInnen müssen eine Frist von bis zu zwölf Monaten einhalten. Gefordert waren allerdings durchgängig Fristen von drei Monaten für MieterInnen. Dies sollte eine erhöhte Flexibilität bei einem Arbeitsplatzwechsel gewährleisten. Ferner würde diese kürzere Frist älteren Menschen zu Gute gekommen, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit kurzfristig in Alten- oder Pflegeheime umziehen müssen. Positiv zu bewerten ist, dass die Kappungsgrenze von 30% auf 20% herabgesenkt wurde. Das bedeutet, dass die Miete innerhalb von drei Jahren grundsätzlich nicht um mehr als 20% steigen darf. Auch macht der Gesetzesentwurf einen richtigen Schritt hin zur Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Lebensgemeinschaften: Bei dem Tod eines Partners/einer Partnerin hat der/die andere PartnerIn die Möglichkeit, den Mietvertrag fortzusetzen, soweit diese in einem „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt“ gelebt haben. Bislang bestand dieses Recht nur für EhepartnerInnen oder Familienangehörige.

Allerdings finden sich auch Zugeständnisse an die VermieterInnen. So können weiterhin 11% für die Modernisierung auf die MieterInnen umgelegt werden. Von MieterInnenverbänden waren 9% gefordert worden, welche auch im ersten Entwurf noch vorgesehen waren. Das Problem der Schönheitsreparaturen - die (nur) nach gefestigter Rechtsprechung von MieterInnen vorgenommen werden müssen - wird ebenfalls nicht endgültig gesetzlich geregelt.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Möglichkeit der fristlosen Kündigung wegen „Störung des Hausfriedens“. Dies stellt ein Einfallstor dafür dar, sich unliebsamer MieterInnen zu entledigen, zumal nicht darauf abgestellt wird, welche Seite für diese Störung verantwortlich ist.

Es bleibt abzuwarten, wie die tatsächliche Reform wirklich aussehen wird. Entscheidend ist, daß der MieterInnenschutz beibehalten oder sogar ausgebaut werden kann.

Kawus Klapp, Hamburg.

Quelle: Entwurf bei www.bmj.bund.de



T-Shirt-Grapschen straffrei

Darf jeder Mann hergehen und einer beliebigen Frau straffrei das Hemd lüpfen?

Nachdem im Juni 2000 ein Essener Amtsgericht einen Grapscher trotz Geständnisses freisprach, ging ein Aufschrei der Empörung durch das Land, Frauenverbände demonstrierten. Was war geschehen?

Am 18.6.99 rief der Leiter eines Essener Drogeriemarktes seine 17-jährige Aushilfe zu sich und hob ihr gegen ihren Willen das T-Shirt und den BH hoch, betrachtete den nackten Busen und sagte: „Du hast aber schöne Dinger!“

Daraufhin zeigte die 17-jährige den Mann an.

Der zuständige Richter kam zu dem Schluss, dass hier weder ein Sexualdelikt noch der Tatbestand der Beleidigung vorläge. Hinsichtlich der Sexualstraftaten müsste eine „sexuelle Handlung“ vorliegen, die gemäß § 184 c Strafgesetzbuch (StGB) „im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit“ sein muss.

Was aber ist erheblich? Das Hammer Oberlandesgericht (OLG) stellte hierfür das Erfordernis einer körperlichen Berührung auf. Das „gewaltsame Entfernen der Kleidung vom Körper für sich allein“ stelle keine sexuelle Handlung im Sinne des StGB dar. Dieser Einschätzung schloss sich im vorliegenden Fall auch die Staatsanwaltschaft an, die den Drogerieleiter deshalb nur wegen Beleidigung anklagte.

In Bezug auf den Beleidigungstatbestand unterstrich der Bundesgerichtshof immer wieder, dass dieser nicht als Anfangstatbestand für sexuelle Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze dienen dürfe. Eine Beleidigung sei ein „Angriff auf die Ehre“, was voraussetze, dass jemandem durch Worte oder Taten „Mängel“ unterstellt würden. Der Begriff „Ehre“ dürfe nicht mit „Würde“ gleichgesetzt werden. Deshalb müssten im Falle sexueller Handlungen besondere Umstände hinzukommen, die die Missachtung des Opfers zum Ausdruck brächten. Hier vermochte der Richter solche besonderen Umstände nicht zu erkennen, weshalb auch eine Verurteilung wegen Beleidigung nicht möglich war.

Sicher hätte der Richter hinsichtlich der „sexuellen Handlungen“ auch anders entscheiden können. Jedoch erfolgt die Wertung anhand sehr persönlicher Moralvorstellungen, ein Problem, dass das 4. Strafrechtsreformgesetz 1973 eigentlich beseitigen wollte, indem es den früheren Begriff der „unzüchtigen Handlungen“ durch den der „sexuellen Handlungen“ ersetzte. Ohne Erfolg, wie obiges Urteil beweist.

Es illustriert, dass ein strafrechtlicher Schutz der weiblichen Würde als solche bislang nicht besteht.

Karola Wolprecht, Berlin.

Mauer um Flüchtlingswohnheim in Celle

Seit Juli 2000 trennt eine Betonmauer die BewohnerInnen des Flüchtlingswohnheims von den AnwohnerInnen der Stadt Celle.

Erklärtes Ziel der Stadt ist es, die Drogen- und Kriminalitätsszene, die sich um das Heim ausgebreitet habe, in den Griff zu bekommen. Außerdem sollen die AnwohnerInnen vor Belästigungen durch Lärm und Müll geschützt werden. Um zu kontrollieren, wer das Heim betritt und verläßt, ist eine Eingangsschleuse mit Kameras, Ausweiskontrolle und Sicherheitsleuten eingerichtet worden. Dieses „Maßnahmenpaket zur Eindämmung der kriminellen Aktivitäten“ hatte der Stadtrat schon im Februar 2000 einstimmig angenommen.

Die Flüchtlinge, die im Heim untergebracht sind, waren bereits des öfteren polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt. Die Einsätze waren durch Verdächtigungen der Nachbarschaft begründet worden, das Heim wäre ein Drogenumschlagplatz. Sie wurden von der Lokalpresse mit Titeln wie „Behörden schauen weg: Prostitution, Rauschgifthandel und offene Gewalt“ (Cellesche Zeitung v. 22.01.00) oder „Asylbewerberheim Treffpunkt für Abhängige: Drogenfahnder stellten Kokain und Waffen sicher“ (Cellesche Zeitung v. 23.01.00) begleitet, um gezielt Stimmung gegen die HeimbewohnerInnen zu machen. Im Wohnheim leben zirka 60 Menschen aus 15 Nationen - hauptsächlich aus Südafrika und dem Kosovo. Das Haus ist damit stark überbelegt, die Wohnbedingungen entsprechend katastrophal. Arbeit gibt es somit genug! Von politischer Seite wurden allerdings niemals Maßnahmen wie die Unterbringung in menschenwürdige Wohnungen und die Verbesserung der materiellen Situation der Flüchtlinge erwogen. Für die Flüchtlinge bedeutet die Ghettoisierung durch den Mauerbau den Verlust von elementaren Rechten. Durch die Behinderung unkontrolliert ihr vorübergehendes Zuhause zu betreten oder zu verlassen und Freunde und Bekannte dort zu treffen, denn Besucher sollen das Heim nicht mehr betreten dürfen, werden die Flüchtlinge in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit und in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der Mauerbau um das Flüchtlingsheim läßt sich offensichtlich in eine Politik einfügen, die gezielt eine Stigmatisierung und Kriminalisierung von Flüchtlingen betreibt. Ein Bewohner des Heims beschreibt seine neue Wohnsituation erschreckend treffend: „Nun sind wir im Knast.“ Kritik an der „Maßnahme“, übten vor allem überregionale aktive Organisationen wie der Niedersächsische Flüchtlingsrat. In Celle selbst fiel eine offenkundige Ablehnung spärlich aus.

Annelie Jaschinski, Berlin.

Quellen: junge welt v. 28.07.2000 u. v. 19.08.2000.